

# Der Holdingstandort Thailand – ein Vergleich mit Singapur und Hongkong

Till Morstadt, Michael Lorenz und Dr. Constantin Frank-Fahle\*

Thailand liegt inmitten der Mitgliedstaaten der Association of Southeast Asian Nations (ASEAN) und damit strategisch ideal, um den wachsenden Markt in ASEAN bzw. der neu geschaffenen ASEAN Economic Community (AEC) zu bearbeiten. Soweit bereits Investitionen in Asien bestehen oder mehrere Investitionen in Südostasien gleichzeitig in Angriff genommen werden, stellt sich die Frage, ob und wo Investitionen regional gebündelt werden können. Als Holdingstandorte haben sich in Südost- und Ostasien insbesondere Singapur und Hongkong etabliert. Im Rahmen der Gründung der AEC hat Thailand seine Investitionsförderung bezüglich operativer Holdinggesellschaften (International Headquarters) grundlegend überarbeitet und macht nunmehr Singapur und Hongkong ernsthafte Konkurrenz im Wettbewerb als Holdingstandort.

## 1. Ausgangsüberlegungen

### 1.1 Holdingfunktionen

Eine Holding bzw. Holdinggesellschaft zeichnet sich dadurch aus, dass ihr betrieblicher Hauptzweck darin liegt, Beteiligungen an einer oder mehreren rechtlich selbständigen Gesellschaften zu halten und zu verwalten.<sup>1</sup> Neben dem reinen Halten der Anteile können weitere operative Funktionen wie

- strategische Planung und Führung des Teilkonzerns,
- Finanzierung der Tochtergesellschaften (per Eigenkapital, Darlehen des Gesellschafters oder Einräumung/Abtretung von Banklinien [Abzweiglimit]) sowie
- Zentralisierung von Verwaltungsaufgaben, wie bspw. Buchhaltung, Controlling, IT und Personalwesen,

hinzutreten.

### 1.2 Nutzen einer regionalen Holdinggesellschaft

Zum einen kann eine regionale Holdinggesellschaft im Vergleich zur direkten Anbindung von Tochtergesellschaften unter einer deutschen (Holding-)Gesellschaft steuerliche Vorteile mit sich bringen.<sup>2</sup> Dies hängt im Einzelnen ab von

- der Besteuerung der Holdingeinkünfte,
  - nach dem Recht des Landes, aus dem die Einkünfte (Dividenden, Zinsen und Lizenzzahlungen) fließen, sowie
  - nach dem Recht am Standort der Holdinggesellschaft,

- der Behandlung dieser Einkünfte nach dem einschlägigen DBA<sup>3</sup> sowie
- dem Vorliegen etwaiger Steuerförderinstrumente für Holdinggesellschaften.

Zum anderen lassen sich in einer Holdinggesellschaft *Back-office*-Leistungen (bspw. Buchhaltung, Personalwesen, etc) zentral verwalten. Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn die operativen Einheiten bspw. aufgrund ihrer geringen Größe diese Tätigkeiten nicht selbst erbringen wollen oder können. Nicht zuletzt lassen sich durch eine zentrale Bündelung der Aufgaben Effizienzgewinne erzielen.

### 1.3 Gesellschaftsrechtliche Bedingungen

Holdinggesellschaften werden in Thailand über Kapitalgesellschaften strukturiert. In Thailand steht hierfür die sog. *Company Limited* (Co., Ltd.) zur Verfügung.<sup>4</sup> Hierbei handelt es sich um eine haftungsbeschränkte Kapitalgesellschaft, die mit der deutschen *Gesellschaft mit beschränkter Haftung* (GmbH) vergleichbar ist.<sup>5</sup> Die Gesellschaft muss mindestens drei Gesellschafter haben.<sup>6</sup> Die Geschäftsführung obliegt dem *Board of Directors*.<sup>7</sup> Das Gründungsverfahren ist verhältnismäßig einfach.<sup>8</sup>

### 1.4 Investitionsrechtliche Bedingungen

Des Weiteren sind die Voraussetzungen des *Foreign Business Act* zu beachten.<sup>9</sup> Der *Foreign Business Act* regelt die Voraussetzungen, unter denen mehrheitlich ausländisch investierte Gesellschaften in Thailand geschäftlich aktiv werden können.<sup>10</sup> Grundsätzlich besteht das Erfordernis, pro Geschäftsaktivität eine sog. *Foreign Business Licence* einzuholen.

Für gewisse Geschäftsaktivitäten kann auch eine Investitionsförderung durch die thailändische Investitionsförderbehörde, das *Board of Investment* (BOI), eingeholt werden. Das BOI ist direkt dem Büro des Premierministers unterstellt und ist die Hauptkoordinierungsstelle für Investitionen in Thailand.<sup>11</sup> Im Zusammenhang mit der Errichtung von Holdinggesellschaften ist insbesondere die Förderkategorie 7.5 (*International Headquarter*) von Interesse.<sup>12</sup>

3 Griebel/Klein RIW 2011, 177 (178).

4 Sec. 1096 ff. Civil and Commercial Code.

5 Sec. 1096 Civil and Commercial Code.

6 Sec. 1097 Civil and Commercial Code. In der Praxis wird diesem Erfordernis dadurch Rechnung getragen, dass ein Gesellschafter die Mehrheit der Gesellschaftsanteile hält, während zwei weitere Gesellschafter lediglich jeweils einen Gesellschaftsanteil halten.

7 Sec. 1144 Civil and Commercial Code.

8 Lorenz, *Investment in Thailand*, 10. Aufl. 2014, 67 f.

9 Foreign Business Act BE 2542 (1999).

10 Sec. 4 ff. Foreign Business Act BE 2542 (1999).

11 Sec. 5 Investment Promotion Act BE 2520 (1977).

12 Section 7 (Service and Public Utilities), Activity 7.5 (International Headquarter – IHQ), List of Activities Eligible for Investment Promotion, Announcement of the Board of Investment No. 2/2557, Policies and Criteria for Investment Promotion, abrufbar unter: <[http://www.boi.go.th/upload/Section%201\\_51393.pdf](http://www.boi.go.th/upload/Section%201_51393.pdf)> (Stand: 31.3.2017). Vgl. hierzu bereits Morstadt/Frank-Fahle IWB 2016, 619 ff.; Frank-Fahle/Morstadt RIW 2017, 19 ff.

\* Till Morstadt, RA, und Michael Lorenz, RA, sind Senior Partner und Dr. Constantin Frank-Fahle, RA, LL.M., ist Senior Associate in der Kanzlei Lorenz & Partners. Die Kanzlei ist mit Büros in Bangkok und Hongkong auf die ganzheitliche Beratung von ausländischen Investoren in Südost- und Ostasien spezialisiert.

1 Schreiber, *International Company Taxation – An Introduction to the Legal and Economic Principles*, 2013, 92.

2 Endres/Fuest/Spengel, *Company Taxation in the Asia-Pacific Region, India, and Russia*, 2010, 56.

AUFSÄTZE

2. Quellensteuersätze im Vergleich

Aus steuerlicher Sicht ist mit Blick auf ausländische Unternehmensbeteiligungen insbesondere von Bedeutung,

- ob jeweils nach lokalem Recht Quellensteuern auf Dividenden, Zinsen und Lizenzzahlungen anfallen,
- ob DBA zwischen Thailand und denjenigen Ländern vorliegen, aus denen Einkünfte bezogen werden, sowie
- falls dies der Fall ist, ob die lokalen Steuern höher sind als die Höchstgrenzen des anwendbaren DBA.<sup>13</sup>

2.1 Dividenden

Im Hinblick auf die Besteuerung von Dividenden ergibt sich folgendes Bild:

Land	Quellensteuer auf Dividenden				
	Nach nationalem Steuerrecht	Nach deutschem DBA max.	Nach thailändischem DBA max.	Nach singapurischem DBA max.	Nach Hongkong DBA max.
Bangladesch	20 %	15 %	10 %	15 %	kein DBA
Brunei	0 %	kein DBA	kein DBA	10 %	0 %
China	10 %	10 %	15 %	5 %	kein DBA
Hongkong	0 %	kein DBA	10 %	kein DBA	-
Indien	0 % (allerdings Dividend Distribution Tax)	10 %	10 %	10 %	kein DBA
Indonesien	20 %	10 %	15 %-20 %	10 %	5 %
Japan	20 %	5 %	15 %-20 %	5 %	5 %
Kambodscha	14 %	kein DBA	kein DBA	(DBA noch nicht ratifiziert: 10 %)	kein DBA
Laos	10 %	kein DBA	15 %	5 %/8 %	kein DBA
Malaysia	0 %	5 %	0 %	5 %	5 %
Myanmar	0 %	kein DBA	10 %	5 %	kein DBA
Philippinen	15 %/30 %	5 %	15 %	15 %	kein DBA
Singapur	0 %	5 %	10 %	-	kein DBA
Südkorea	22 %	5 %	10 %	10 %	(DBA noch nicht ratifiziert: 10 %)
Vietnam	0 %	5 %	15 %	5 %/7 %/12,5 %	10 %

Übersicht 1: Quellensteuersätze auf Dividenden im Vergleich

2.2 Zinsen

Im Hinblick auf die Besteuerung von Zinsen ergibt sich folgendes Bild:

Land	Quellensteuer auf Zinsen				
	Nach nationalem Steuerrecht	Nach deutschem DBA max.	Nach thailändischem DBA max.	Nach singapurischem DBA max.	Nach Hongkong DBA max.
Bangladesch	20 %	10 %	15 %	10 %	kein DBA
Brunei	15 %	kein DBA	kein DBA	10 %	10 %
China	10 %	10 %	10 %	10 %	kein DBA

13 Becker/Loose IWB 2013, 529 (531); Wang/Shou PISStB 2013, 67 f.

Hongkong	0 %	kein DBA	15 %	kein DBA	-
Indien	20 %	10 %	10 %	15 %	kein DBA
Indonesien	20 %	10 %	15 %	10 %	10 %
Japan	20 %	10 %	25 %	10 %	10 %
Kambodscha	14 %	kein DBA	kein DBA	(DBA noch nicht ratifiziert: 10 %)	kein DBA
Laos	10 %	kein DBA	15 %	5 %	kein DBA
Malaysia	15 %	10 %	15 %	10 %	10 %
Myanmar	15 %	kein DBA	10 %	10 %	kein DBA
Philippinen	20 %	10 %	15 %	15 %	kein DBA
Singapur	15 %	8 %	15 %	-	kein DBA
Südkorea	22 %	10 %	15 %	10 %	(DBA noch nicht ratifiziert: 10 %)
Vietnam	5 %	10 %	15 %	10 %	10 %

Übersicht 2: Quellensteuersätze auf Zinsen im Vergleich

2.3 Lizenzzahlungen

Im Hinblick auf die Besteuerung von Lizenzzahlungen ergibt sich folgendes Bild:

Land	Quellensteuer auf Lizenzzahlungen				
	Nach nationalem Steuerrecht	Nach deutschem DBA max.	Nach thailändischem DBA max.	Nach singapurischem DBA max.	Nach Hongkong DBA max.
Hongkong	effektiv 4,95 % bzw. 16,5 % <sup>14</sup>	kein DBA	5 %-15 %	kein DBA	-
Myanmar	20 %	kein DBA	5 %-15 %	10 %-15 %	kein DBA
Laos	5 %	kein DBA	15 %	5 %	kein DBA
Südkorea	22 %	2 % bzw. 10 %	5 %-15 %	15 %	(DBA noch nicht ratifiziert: 10 %)
Bangladesch	20 %	10 %	15 %	10 %	kein DBA
Malaysia	10 %	7 %	15 %	8 %	8 %
Singapur	10 %	8 %	5 %/8 %/10 %	-	kein DBA
Vietnam	10 %	10 %	15 %	5 %-15 %	7 %/10 %
Brunei	10 %	kein DBA	kein DBA	10 %	5 %
Indien	10 %	10 %	10 %	10 %-15 %	kein DBA
Indonesien	20 %	10 %/15 %	15 %	15 %	5 %
China	10 %	10 %	15 %	10 %	kein DBA
Philippinen	30 %	10 %	15 %-25 %	15 %-25 %	kein DBA
Japan	20 %	10 %	15 %	10 %	5 %
Kambodscha	14 %	kein DBA	kein DBA	(DBA noch nicht ratifiziert: 10 %)	kein DBA

Übersicht 3: Quellensteuersätze auf Lizenzzahlungen im Vergleich

3. Besteuerung auf Holdingebene

Für die Standortwahl ist darüber hinaus von Bedeutung, wie Holdingeinkommen, insbesondere Dividenden, Zinsen und Lizenzzahlungen auf Holdingebene besteuert werden:

14 Bader IWB 2014, 732 (734).

## AUFsätze

## 3.1 Thailand

Der Körperschaftsteuersatz in Thailand beträgt derzeit grundsätzlich 20 %.<sup>15</sup> Von ausländischen Gesellschaften bezogene Dividenden<sup>16</sup> sind steuerfrei, soweit

- die Holdinggesellschaft vor Ausschüttung der Dividende mindestens sechs Monate und nicht weniger als 25 % der Gesellschaftsanteile mit Stimmrechten hält<sup>17</sup> und
- der Quellenstaat einen Körperschaftsteuersatz von mindestens 15 % anwendet und der Unternehmensgewinn tatsächlich besteuert worden ist (sog. *Holding Company Regime*).<sup>18</sup>

Sofern die thailändische Holdinggesellschaft Dividenden an einen ausländischen Gesellschafter ausschüttet, fällt eine Quellensteuer iHv 10 % an.<sup>19</sup>

Einnahmen aus Zinsen und Lizenzzahlungen von ausländischen Gesellschaften sind grundsätzlich steuerpflichtig. Lizenz- und Zinszahlungen unterfallen einer Quellensteuer von bis zu 15 %.<sup>20</sup>

Ausnahmen hierzu bestehen insbesondere, wenn die Holdinggesellschaft eine *International Headquarter*-Förderung des BOI erhält.<sup>21</sup>

## 3.2 Singapur

In Singapur beträgt der Körperschaftsteuersatz derzeit 17 %<sup>22</sup>, wobei der effektive Steuersatz ua aufgrund

- des *Partial Tax Exemption Scheme*<sup>23</sup> und
- der *Corporate Tax Rebate*<sup>24</sup>

oft darunter liegt.<sup>25</sup> Dividenden, die von ausländischen Gesellschaften bezogen werden, sind grundsätzlich steuerfrei,

15 Der Steuersatz von 30 % gemäß Chapter 3, Title 2, Income Tax Schedule (2) des Revenue Code wurde für das Steuerjahr 2016 auf der Grundlage des Revenue Code Amendment Act (No. 42) v. 3.3.2016 permanent auf 20 % reduziert.

16 In gesellschaftsrechtlicher Hinsicht ist zu bedenken, dass gemäß Sec. 1202 Civil and Commercial Code grundsätzlich 5 % der Bruttodividende bis zu einem Höchstbetrag von 10 % des registrierten Kapitals als Mindestreserve einzustellen sind.

17 Sec. 5 viginti (1) Royal Decree No. 10 v. 30.8.1957 (Royal Decree 442).

18 Sec. 5 viginti (2) Royal Decree No. 10 v. 30.8.1957 (Royal Decree 442).

19 Cl. 5 Departmental Regulation No. 4/2528 iVm Sec. 70 Revenue Code.

20 Sec. 70 Revenue Code.

21 Die BOI-Förderung wird im Einzelnen unter Ziff. 4 behandelt.

22 Sec. 43(1)(a) Income Tax Act.

23 Sec. 43(6)(b) Income Tax Act: Danach werden von den ersten 10.000 SGD Gewinn lediglich 25 % und von den nächsten 290.000 SGD lediglich 50 % besteuert werden, so dass von den ersten 300.000 SGD lediglich 145.500 SGD besteuert werden. Daraus ergibt sich ein effektiver Steuersatz von 8,36 % (zahlbare Körperschaftsteuer: [25.075 SGD]).

24 *Singapore Budget 2017*, Annex A-5: Tax Changes, Ziff. 1 abrufbar unter <[http://www.singaporebudget.gov.sg/data/budget\\_2017/download/annexa5.pdf](http://www.singaporebudget.gov.sg/data/budget_2017/download/annexa5.pdf)> (Stand: 31.3.2017). Danach wird im Steuerjahr 2017 ein Rabatt iHv 50 % der Körperschaftsteuer gewährt, wobei dieser pro Steuerjahr auf 25.000 SGD begrenzt ist. Ivm dem *Partial Tax Exemption Scheme* wäre die Körperschaftsteuer für die ersten 300.000 SGD um 50 % auf 12.537,50 SGD zu senken. Daraus ergibt sich im Steuerjahr 2017 ein effektiver Steuersatz von 4,18 %.

25 Vgl. zum Aspekt des Holdingstandortes Singapur: *Leber RIW* 2016, 207 (210); *Schaden/Polatzky* in Lutter/Bayer, *Holding-Handbuch*, 5. Aufl. 2015, 1106 (1139 f.).

wenn der Quellenstaat einen Mindestkörperschaftsteuersatz von 15 % vorsieht und der Unternehmensgewinn auch tatsächlich besteuert wird.<sup>26</sup>

Die singapurische Investitionsbehörde, das *Singapore Economic Development Board* (EDB), hat den sog. *Regional Headquarters* (RHQ) und den sog. *International Headquarters* (IHQ) *Award* verabschiedet.<sup>27</sup> Beide Fördermaßnahmen sind im sog. *Headquarters Programme* zusammengefasst.

Voraussetzung für die Gewährung der *Regional Headquarters*-Förderung (RHQ) ist

- ein Mindeststammkapital von 200.000 SGD (ca. 130.000 €) zum Ende des ersten Jahres der Förderung bzw.
- 500.000 SGD (ca. 330.000 €) bis zum Ende des dritten Jahres der Förderung.<sup>28</sup>

Weiterhin müssen

- bis zum Ende des dritten Jahres der Förderung an mindestens drei verbundene Unternehmen der Gruppe außerhalb Singapurs drei unterschiedliche unterstützende Dienstleistungen erbracht,
- bis zum Ende des dritten Jahres zusätzlich zehn Arbeitnehmer angestellt und fünf geschäftsführende Positionen geschaffen sowie
- jährliche Betriebskosten iHv 2 Mio. SGD (ca. 1,3 Mio. €) nachgewiesen werden.<sup>29</sup>

Werden die Voraussetzungen erfüllt, wird der Körperschaftsteuersatz für eine Dauer von drei Jahren auf 15 % gesenkt. Es ist möglich, die Förderung zu verlängern, soweit die vorbenannten Voraussetzungen zum Ende des dritten Förderjahres erfüllt werden.

Die *International Headquarters*-Förderung wird mit dem *Singapore Economic Development Board* (EDB) ausgehandelt, wobei die Voraussetzungen der *Regional Headquarters*-Förderung (RHQ) erfüllt werden müssen.<sup>30</sup> Unter gewissen Umständen besteht die Möglichkeit einer Reduzierung des anwendbaren Körperschaftsteuersatzes auf 10 %, 5 % bzw. 0 % für eine Dauer von 5–20 Jahren.<sup>31</sup> Die Förderung wird auf einer Einzelfallbasis vergeben, wobei der Ermessensspielraum der Behörde hier relativ groß ist.

## 3.3 Hongkong

In Hongkong liegt der Körperschaftsteuersatz derzeit bei 16,5 %.<sup>32</sup>

Auf Einnahmen aus Dividenden und Zinsen, die eine Hongkonger Gesellschaft erhält, wird keine Steuer erhoben.

26 Sec. 13(8) Income Tax Act.

27 *Nareerat Wiriyapong*, *How Singapore succeeds*, Bangkok Post v. 10.8.2015.

28 *Singapore Economic Development Board* (EDB), *Headquarters Award Leaflet*, 3.

29 *Singapore Economic Development Board* (EDB), *Headquarters Award Leaflet*, 3.

30 *Singapore Economic Development Board* (EDB), *Headquarters Award Leaflet*, 3.

31 *Klötzel/Vieweger RIW* 2013, 774 (775); *Trost/Riedl/Hartl IWB* 2015, 21 (27).

32 Sec. 14 Inland Revenue Ordinance iVm Schedule 8; ausführlich zum Holdingstandort Hongkong: *Bader IWB* 2014, 732 f.

## AUFsätze

Auch wird auf Zinszahlungen und Dividendenausschüttungen keine Quellensteuer erhoben. Besondere Investitionsförderungen für (regionale) Holdinggesellschaften sind in Hongkong (außer im Bereich *Banking & Finance*) nicht vorgesehen.

#### 4. Steuerliche Förderung von Holdinggesellschaften in Thailand

Das BOI sieht für die Errichtung von internationalen Geschäftszentralen die sog. *International Headquarter-Förderung* vor.<sup>33</sup> Die *International Headquarter-Förderung* beruht auf der vormaligen Investitionsförderkategorie *Regional Operating Headquarters* (ROH).<sup>34</sup> Die ROH-Förderung hat sich in der Praxis jedoch nicht bewährt, weil ua die Voraussetzungen für Investoren zu kompliziert und die geförderten Aktivitäten zu restriktiv ausgestaltet waren. Aufgrund des wachsenden Wettbewerbs unter den ASEAN-Mitgliedstaaten um Investoren hat das thailändische Kabinett am 23.12.2014 die neue Investitionsförderkategorie (IHQ – Förderkategorie 7.5) beschlossen.<sup>35</sup> Die Steuervorteile sind am 1.5.2015 in Kraft getreten.<sup>36</sup>

##### 4.1 Voraussetzungen

Ein *International Headquarter* (IHQ) ist eine in Thailand registrierte Kapitalgesellschaft, die für die Muttergesellschaft und verbundene Unternehmen unterstützende Dienstleistungen erbringt.<sup>37</sup> Im Vordergrund steht also insbesondere die Bündelung von Serviceleistungen in der Region. Die IHQ-Gesellschaft muss, um steuerliche Vorteile zu erhalten,

- mindestens eine unterstützende Dienstleistung gegenüber mindestens einem verbundenen Unternehmen außerhalb Thailands erbringen<sup>38</sup>,
- ein registriertes und einbezahltes Stammkapital in einer Höhe von mindestens 10 Mio. THB (ca. 250.000 €)<sup>39</sup> sowie
- jährliche Betriebsausgaben in Thailand in einer Höhe von mindestens 15 Mio. THB (ca. 375.000 €) nachweisen.<sup>40</sup>

33 Neben der Förderung von *International Headquarter* (IHQ) wurde zeitgleich die Förderkategorie *International Trading Centre* (ITC) eingeführt. Ausführlich hierzu: *Morstadt/Frank-Fahle IWB* 2016, 619 (622 f.).

34 Die ROH-Förderung wurde erstmals am 16.8.2002 veröffentlicht. 2010 wurden die ursprünglichen Fördervoraussetzungen leicht gelockert und weitere Investitionsanreize geschaffen, um die Förderkategorie attraktiver zu machen. Dies führte allerdings nicht zu den erhofften Ergebnissen. Vgl. hierzu auch *Riedl/Morstadt IStR* 2010, 67; sowie *Lorenz/Morstadt IStR* 2006, 3.

35 Section 7 (Service and Public Utilities), Activity 7.5 (International Headquarter – IHQ), List of Activities Eligible for Investment Promotion, Announcement of the Board of Investment No. 2/2557, Policies and Criteria for Investment Promotion.

36 Veröffentlicht im Royal Decree No. 586 v. 28.4.2015 und in Kraft getreten am 1.5.2015. Gemäß Sec. 11 Royal Decree No. 586 besteht die Möglichkeit für ROH-geförderte Unternehmen, die Förderung auf Antrag in eine IHQ-Förderung umzuwandeln, soweit die Voraussetzungen der neuen Förderkategorie vorliegen.

37 Sämtliche Rechtsbegriffe werden in Sec. 3 Royal Decree No. 586 definiert.

38 Sec. 9(2) Royal Decree No. 586.

39 Sec. 9(1) Royal Decree No. 586.

40 Sec. 9(3) Royal Decree No. 586.

#### 4.2 Steuererleichterungen

Es muss ein Antragsverfahren beim *Revenue Department* durchlaufen werden, um sich für die Steuererleichterungen als IHQ-Gesellschaft zu qualifizieren.<sup>41</sup> Für den Fall, dass eine IHQ-Gesellschaft die vorgenannten drei Voraussetzungen in einem Jahr nicht erfüllt, entfallen die Steuererleichterungen rückwirkend für das jeweilige Geschäftsjahr.<sup>42</sup>

##### 4.2.1 Körperschaftsteuer

Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, gelten die folgenden Steuerbefreiungen bzw. -erleichterungen:

- Befreiung von der Körperschaftsteuer auf:
  - Gewinne aus Dienstleistungen, die an verbundene Unternehmen außerhalb Thailands erbracht werden („in-out“).<sup>43</sup>
  - Einkommen aus Dividenden und Lizenzgebühren, die von verbundenen Unternehmen außerhalb Thailands gezahlt werden.<sup>44</sup>
  - Kapitalgewinne aus der Übertragung von Anteilen von verbundenen Unternehmen außerhalb Thailands.<sup>45</sup>
  - Gewinne aus der Beschaffung und dem Verkauf von Waren außerhalb von Thailand („out-out“).<sup>46</sup>
- Halbierung der Körperschaftsteuer (von derzeit 20 % auf 10 %):
  - Gewinne aus Dienstleistungen, die an verbundene Unternehmen in Thailand erbracht werden („in-in“)<sup>47</sup> sowie
  - Einkommen aus Lizenzgebühren von verbundenen Unternehmen in Thailand.<sup>48</sup>
- Befreiung von der Quellensteuer (*Withholding Tax*) auf folgende Zahlungen an nicht thailändische Unternehmen mit keinerlei Geschäftsaktivität in Thailand:
  - Dividenden, die an die Gesellschafter des IHQ ins Ausland gezahlt werden.<sup>49</sup>
  - Zinsen, die an eine Konzerngesellschaft gezahlt werden, soweit diese Zinsen für Darlehen gezahlt werden, die aufgenommen wurden, damit das IHQ verbundene Unternehmen in Thailand oder im Ausland finanzieren kann.<sup>50</sup>

##### 4.2.2 Specific Business Tax

Weiterhin wird eine Erleichterung von der sog. *Specific Business Tax* (eine Art besondere Gewerbesteuer)<sup>51</sup> auf Zins-

41 Sec. 9(4) Royal Decree No. 586.

42 Sec. 9(5) Royal Decree No. 586.

43 Sec. 8(1) Royal Decree No. 586.

44 Sec. 8(2) and (3) Royal Decree No. 586.

45 Sec. 8(4) Royal Decree No. 586, soweit diese entsprechend den Vorgaben des thailändischen Revenue Departments berechnet werden.

46 Sec. 8(5) Royal Decree No. 586.

47 Sec. 7(1) Royal Decree No. 586.

48 Sec. 7(2) Royal Decree No. 586.

49 Sec. 11(1) Royal Decree No. 586, vorausgesetzt, dass diese Dividenden aus dem Nettogewinn des körperschaftsteuerbefreiten Einkommens herrühren.

50 Sec. 11(2) Royal Decree No. 586.

51 Eine *Specific Business Tax* in einer Höhe von 3,3 % wird grundsätzlich auf Zinseinkünfte erhoben, die aus Darlehen stammen, die von einer Thai Gesellschaft an eine andere Gesellschaft gewährt werden.

## AUFsätze

einkünfte, die von verbundenen Unternehmen in Thailand oder im Ausland im Rahmen der Finanzierung von Konzerngesellschaften erzielt werden, gewährt.<sup>52</sup>

#### 4.2.3 Einkommensteuer für ausländisches Management

Ausländischen Mitarbeitern des IHQ, die

- einen steuerlichen Wohnsitz in Thailand begründet haben – *also mindestens 180 Tage pro Jahr in Thailand verbringen*<sup>53</sup> – und für das IHQ arbeiten,
- ein Mindestjahreseinkommen iHv 2,4 Mio. THB (ca. 60.000 €) beziehen sowie
- eine Arbeitserlaubnis vom *Ministry of Labour* erhalten haben,

wird eine Steuererleichterung in Form einer Pauschalbesteuerung des Gehalts iHv 15 % gewährt (andernfalls erfolgt die Besteuerung progressiv mit einem Spitzensteuersatz iHv 35 %).<sup>54</sup> Im Rahmen der Pauschalbesteuerung können keine abzugsfähigen Aufwendungen und Steuerfreibeträge geltend gemacht werden.<sup>55</sup>

#### 4.3 Dauer und andere Vergünstigungen

Die IHQ-Steuerprivilegien werden bis zu einer Maximaldauer von 15 Jahren gewährt.<sup>56</sup> Neben den vorgenannten Steuerprivilegien erhalten IHQ-Unternehmen vom BOI folgende Investitionsförderungen:

- Möglichkeit von *100 % Foreign Ownership*.
- Möglichkeit, für Betriebszwecke Land zu erwerben.<sup>57</sup>
- Freistellung von Einfuhrzöllen für die Einfuhr von Geräten, die für Forschungs- oder Ausbildungszwecke genutzt werden.<sup>58</sup>
- Einfacherer Zugang zu Arbeitsgenehmigungen für ausländische Spezialisten.<sup>59</sup>
- Vereinfachte Gewinnrepatriierung.<sup>60</sup>

#### 4.4 Zusammenfassender Überblick

Tabellarisch lassen sich die körperschaftsteuerlichen Vergünstigungen wie folgt nachvollziehen:

„Out-Out“	„In-Out“	„In-In“
• Gewinne aus der Beschaffung und dem Verkauf von Waren außerhalb Thailands.	• Gewinne aus Dienstleistungen, die an verbundene Unternehmen außerhalb Thailands erbracht werden.	• Gewinne aus Dienstleistungen, die an verbundene Unternehmen in Thailand erbracht werden.

52 Sec. 12 Royal Decree No. 586.

53 Sec. 41(3) Revenue Code.

54 Sec. 4 Royal Decree No. 586. Näher zur Strukturierung von Mitarbeiterentsendungen nach Thailand: *Morstadt/Frank-Fahle* PISrB 2017, 24 ff.

55 In Thailand können nur in sehr begrenztem Umfang abzugsfähige Aufwendungen (bspw. für Einkommen aus unselbständiger Arbeit: 50 %, maximal jedoch 100.000 THB [ca. 2.500 €]) und Steuerfreibeträge (bspw. persönlicher Freibetrag: 60.000 THB [ca. 1.500 €], falls Ehegatte kein Einkommen hat: 60.000 THB [ca. 1.500 €]; Kinderfreibetrag pro Kind: 30.000 THB [ca. 750 €]) geltend gemacht werden.

56 Sec. 10 Royal Decree No. 586.

57 Sec. 27 Investment Promotion Act BE 2520 (1977).

58 Ziff. 9.1.1, Announcement of the Board of Investment No. 2/2557, Policies and Criteria for Investment Promotion (Fn. 12).

59 Sec. 24 ff. Investment Promotion Act BE 2520 (1977).

60 Sec. 31 Investment Promotion Act BE 2520 (1977).

• Kapitalgewinne aus der Übertragung von Anteilen von verbundenen Unternehmen außerhalb Thailands.	• Einkommen aus Dividenden und Lizenzgebühren von verbundenen Unternehmen außerhalb Thailands.	• Einkommen aus Lizenzgebühren von verbundenen Unternehmen in Thailand.
Körperschaftsteuerbefreit		Halbe Körperschaftsteuerrate (10 %)

#### Übersicht 4: Körperschaftsteuerreduzierung durch die International Headquarters-Förderung

Aufgrund der weitreichenden Steuererleichterungen ist damit zu rechnen, dass IHQ-Gesellschaften vermehrt Steuerprüfungen ausgesetzt sein werden. Daher sollte auf eine genaue Dokumentation sowie eine getrennte Erfassung der jeweiligen Geschäftsvorgänge in einzelnen *Profit Centers* geachtet werden.

#### 5. Fazit

Zusammenfassend ergibt sich damit folgendes Bild:

Land	Körperschaftsteuer	Quellensteuer auf Dividenden	Besteuerung ausländischer Dividenden	Steuerliche Förderung von regionalen Holdinggesellschaften
Thailand	20 %	grds. 10 %	steuerfrei, wenn Einhaltung des jeweiligen <i> Holding Company Regime</i>	Thai Board of Investment (BOI): <i>International Headquarter</i>
Singapur	17 %	0 %		Singapore Economic Development Board (EDB): <i>Headquarters Programme</i>
Hongkong	16,5 %	0 %	steuerfrei	keine Förderung

#### Übersicht 5: Vergleich der Körperschaftsteuer- und Quellensteuersätze sowie Investitionsförderprogramme

Während Thailand grundsätzlich das sog. *Welteinkommensprinzip* anwendet, wonach die weltweiten Einkünfte einer Gesellschaft in Thailand besteuert werden, gilt in Hongkong und Singapur das sog. *Territorialitätsprinzip*.<sup>61</sup> Nach dem *Territorialitätsprinzip* kommt es im Grundsatz lediglich zu einer Besteuerung der Einkünfte, die aus dem Inkorporierungsstaat (*Hongkong bzw. Singapur*) bzw. aus dem tatsächlichen Sitzstaat stammen. Mit der Verabschiedung der *International Headquarter-Förderung* in Thailand wurden die Nachteile des *Welteinkommensprinzips* abgemildert, da Einkünfte, die außerhalb Thailands erzielt werden, im Wesentlichen körperschaftsteuerbefreit sind. Die Aufhebung der Quellenbesteuerung in Bezug auf Dividendenzahlungen führt ebenfalls zu einer Angleichung an die Steuersituation in Hongkong und Singapur.

Die Entscheidung, wo eine Holdinggesellschaft angesiedelt wird, sollte im Ergebnis allerdings in erster Linie auf operativen Erwägungen beruhen. Die Erfahrung zeigt, dass insbesondere die folgenden Faktoren von Bedeutung sind:<sup>62</sup>

- Nähe zu wachsenden Märkten sowie zu bereits bestehenden Produktionsstätten des Konzerns,
- rechtliches und regulatorisches Umfeld,
- Errichtungs- und Betriebskosten<sup>63</sup>,

61 Lorenz, *Investment in Hongkong*, 5. Aufl. 2014, 101 f.

62 *European Chamber, Asia-Pacific Headquarters Study*, 2011, 10.

63 Hier bietet Thailand gegenüber Hongkong und Singapur erhebliche Vorteile, da die letztgenannten Standorte zu den teuersten Städten der Welt zählen.

## PRAXISFORUM

- transparenter und einfacher Marktzugang,
- Zugang zu qualifizierten Mitarbeitern sowie
- politische und wirtschaftliche Sicherheit.

Wesentlich für die Standortwahl ist auch der erforderliche administrative und finanzielle Aufwand für die Erlangung von Investitionsförderungen. Dieser ist in Singapur nicht unerheblich. Insbesondere der Nachweis in Bezug auf Stammkapital, Umfang der Dienstleistungserbringung, Quantität und Qualität der Arbeitnehmer sowie der jährlichen Geschäftsausgaben dürften gemessen an dem Steuervorteil – *Reduktion der Körperschaftsteuer um 2 % in der ersten Stufe* – nur im Ausnahmefall den Aufwand für einen Förderantrag rechtfertigen.<sup>64</sup> Demgegenüber sind die Voraussetzungen, die an die Förderung in Thailand gestellt werden, weitaus weniger streng. Am einfachsten ist in dieser Hinsicht sicherlich Hongkong, das bereits ohne jegliche Sondergenehmigungen ein attraktives Steuermodell anbietet.

64 Abweichendes mag sich zwar grundsätzlich mit Blick auf die Steuervorteile der zweiten Förderstufe (*International Headquarter*) ergeben, die durch das *Singapore Economic Development Board* gewährt werden, da insoweit Reduktionen des Körperschaftsteuersatzes auf 10 %, 5 % bzw. 0 % greifen. In der Praxis wird diese Förderung allerdings nur an Großinvestoren vergeben.

Ungeachtet der Erfüllbarkeit der Investitionsförderbedingungen setzt die Einrichtung einer *International Headquarter*-Gesellschaft auch voraus, dass eine kritische Umsatzgröße erreicht wird, die es rechtfertigt, eine zusätzliche Einheit zu gründen, zu unterhalten und den administrativen Aufwand der Beantragung und Verwaltung der Investitionsförderung zu durchlaufen.<sup>65</sup>

In der Praxis dürfte die Errichtung einer Holdinggesellschaft in Thailand unter Inanspruchnahme der Investitionsförderung (*International Headquarter*) gerade für diejenigen Investoren von Interesse sein, die bereits in Thailand vertreten sind bzw. ein großes Marktpotential in Thailand selbst sehen, da sich die Mehrkosten für die Unterhaltung dann minimieren lassen. Dies kann oftmals die Nachteile gegenüber den klassischen Holdingstandorten Hongkong und Singapur ausgleichen.

Als Faustregel gilt aber, dass sich kurzfristige Steuervorteile aufgrund hoher Kosten und zu komplexer Strukturen oftmals langfristig nicht auszahlen. Vielmehr sollten operative Kriterien im Vordergrund stehen, um auch im Falle von Änderungen der steuerlichen Gesamtsituation effizient organisiert zu sein.

65 Schulte, Holding-Strategien, 1992, 35.

## PRAXISFORUM

## Deutsches Elterngeld bei Wohnsitz in der Schweiz?

Martina Sunde\*

Der deutsche Staat ist großzügig zu seinen frischgebackenen Eltern. Pausiert ein Elternteil mit der Erwerbstätigkeit nach der Geburt eines Kindes, kann er bzw. sie bis zu zwölf Monate lang 67 % des vor der Geburt verdienten Nettogehalts beziehen.<sup>1</sup> Zwar wird immer wieder diskutiert, ob das Elterngeld in familienpolitischer Hinsicht tatsächlich die Erwartungen erfüllt, die in es gesetzt wurden. Unzweifelhaft leistet es jedoch für diejenigen, die in seinen Genuss kommen, in vielen Fällen einen nicht zu vernachlässigen-

den Beitrag zum Familieneinkommen. Angesichts dessen kann es zum Problem werden, wenn – etwa aufgrund einer beruflichen Veränderung des weiterhin erwerbstätigen Partners – ein Umzug ins Ausland ansteht. Dies soll im nachfolgenden Beitrag aufgegriffen und der Frage nachgegangen werden, welche Auswirkungen ein Umzug in die Schweiz<sup>2</sup> auf das Elterngeld hat.

### 1. Nationales Recht Deutschland und Schweiz

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BEEG knüpft das Elterngeld an den Wohnsitz bzw. den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland an.<sup>3</sup> Mit dem Umzug in die Schweiz entfällt diese Voraussetzung. Nun könnte man sich damit trösten, dass auch im Schweizer Recht Familienleistungen vorgesehen sind. Zu nennen ist etwa die Kinderzulage, ein Pendant zum deutschen Kindergeld, die pro Kind und Monat (mindestens) 200 CHF beträgt.<sup>4</sup> Ferner hat eine Mutter in der Schweiz Anspruch auf Mutterschaftsurlaub. Während dieser Zeit wird eine Mutterschaftsentschädigung iHv 80 % des vor der Geburt bezogenen Einkommens, jedoch höchstens

\* Martina Sunde ist Rechtsanwältin und Steuerberaterin bei von Boetticher Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, München.

1 Das Elterngeld beträgt mindestens 300 € und höchstens 1.800 €, wobei für Geringverdiener besondere Bestimmungen gelten (§ 2 BEEG). Durch das Elterngeld Plus kann die Bezugszeit verdoppelt werden (§ 4 Abs. 3 BEEG); der ausgezahlte Betrag bleibt jedoch insgesamt gleich. Beteiligt sich auch der andere Elternteil, verlängert sich die Bezugszeit um bis zu zwei Monate (§ 4 Abs. 4 BEEG).

2 Die Schweiz ist bei deutschen Erwerbstätigen beliebt. Im Jahr 2015 wanderten etwa 22.896 deutsche Staatsangehörige in die Schweiz ein, vgl. Internetseite des Eidgenössischen Bundesamts für Statistik, Tabelle „Internationale Wanderungen der ständigen Wohnbevölkerung nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Alter“, abrufbar unter [www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/migration-integration.assetdetail.80636.html](http://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/migration-integration.assetdetail.80636.html).

3 Gemäß § 1 Abs. 2 BEEG bestehen für bestimmte Sonderfälle Ausnahmen.

4 Art. 5 Abs. 1 FamZG; die Kantone können höhere Zulagen festsetzen, Art. 3 Abs. 2 FamZG.